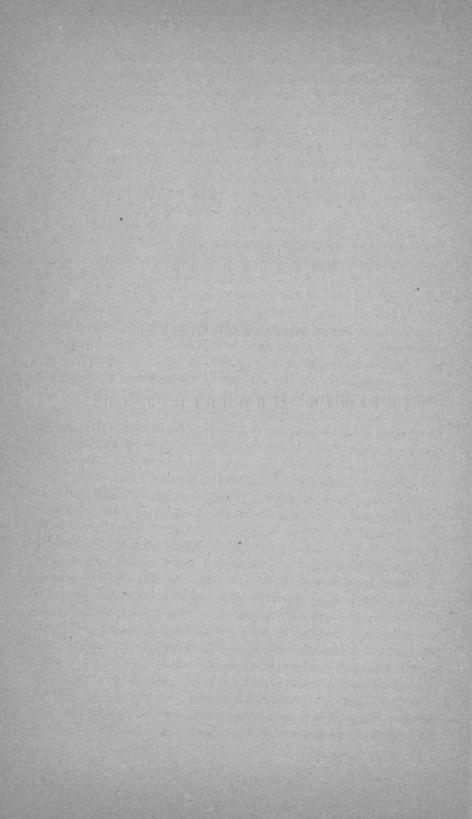
## Berhandlungen

ber

neunten General - Versammlung

der

dentschen Kunftgenossenschaft.



## Erste Sikung.

Am 18. Juli 1865.

Fr. Prof. Martersteig, der Borsitzende des Haupt-Borstandes, eröffnet um 10 Uhr Bormittags die Bersammlung und theilt zunächst die von dem Deputirten Comité in Borschlag gebrachten Persönlichkeiten für das zu wählende Bürean mit. Dieselben sind: Prosessor Martersteig als Präsident, Baron von Blomberg und Baumeister Martens als Bicepräsidenten, Dr. von Schorn und Maler Bodick als Schriftsührer. Nachdem die Bersammlung diese Borschläge genehmigt und hierdurch das Bürean constituirt ist, richtet der Präsident solgende Ansprache an die Bersammlung:

"Berehrte Freunde und Kunftgenoffen!

Wir haben zwar schon gestern Gelegenheit gehabt unseren Gesühlen bes Dankes nach verschiedenen Seiten hin Ausdruck zu geben. Wenn ich es heute noch einmal thue, so glaube ich wird es mir ebensowenig in einer besseren Weise gelingen, als es von irgend Jemandem gestern oder später gethan werden könnte. Wir sind so tief ergriffen, unsere Gesühle sind so lebendig erregt, daß wir am besten unseren Dank aussprechen, indem wir ihnen keine Worte zu geben versuchen. Wir sind gekommen, um in diesem Lande eine Chrenpslicht zu erfüllen, wir sind gekommen um dem Altmeister Carstens ein Denkmal zu errichten, einem Künstler, dessen ganzes Denken und Streben dahin gerichtet war, das Unschöne aus der Kunst wieder zu entsernen, seine Freunde, seine Nachfolger auf den Weg des Schönen und des Wahren zu leiten, ihnen den Weg zum Ideal zu eröffnen. Die Verdienste, welche Carstens um die deutsche, um die gesammte Kunst sich erworben hat, bedürfen keiner Anerkennung von uns. Jahrhunderte lang werden seine Werke nach allen Seiten hin segensreich

fortwirken. Wir können in dem, was wir bringen, nur eine Beruhigung finden darin, daß unser Gefühl auf der Basis der reinsten Anerkennung, der tiefsten Berehrung dieser Berdienste beruht. Wenn wir sonst gewohnt sind, unsere künstlerischen Berhandlungen mit Jubelruf zu eröffnen, so ist diesmal das was wir zu thun haben, eine so eruste Sache, daß ich glande es entspricht viel besser unseren Gefühlen und Empfindungen, wenn ich Sie bitte sich von Ihren Plätzen zu erheben. Ich sordere Sie auf, meine verehrten Freunde und Kunstgenossen, Ihre Achtung für die Stadt Kiel, Ihre Hochachtung für den großen Sohn dieses Landes, für unseren Altzmeister Carstens zu erkennen zu geben!"

(Die Berfammlung erhebt fich.)

\* "Bor furzen Tagen ist durch ganz Deutschland eine schmerzliche Kunde gegangen, welche die deutsche Kunstgenossenschaft vor Allem tief ergreifen mußte. Wir haben einen unserer Kunstgenossen verloren, dem wir stets die herzlichste, die aufrichtigste Berehrung für sein Streben gezollt haben; wir haben ihn stets mit unserer innigsten Liebe und Anerstennung begleitet. Sie wissen, meine Herrn, Karl Rahl ist gestorben und an uns ist es hente unsere tiefe Theilnahme für ihn dadurch zu erstennen zu geben, daß wir uns erheben, um sein Andenken zu ehren."

(Die Berfammlung erhebt fich.)

Hr. Bürgermeister Reimers aus Schleswig ergreift das Wort, um die Versammlung im Namen seiner Stadt auf Freitag, den 21. Juli zur Enthüllung des Carstens-Denkmals und zu den damit verbundenen Festlichkeiten einzuladen. Nachdem er das vorläufige Programm zur Kenntniß der Versammlung gebracht hat, ergreift das Wort:

Hr. Dr. Jeffen aus Kiel: um ber Berfanmlung mitzutheilen, daß durch die große Liberalität der fönigl. preuß. Regierung am 20. Juli früh sechs Uhr das preußische Kriegsschiff ", Rhmphe" im Hafen bereit liegen werde, um die Mitglieder der deutschen Kunstgenossenschaft zu einer Bergnügungsfahrt nach Düppel aufzunehmen.

Hr. Prof. Panwels aus Weimar: Meine Herrn! Ich habe das Wort erbeten, um Ihnen, bevor Sie in die Tagesordnung eintreten, im besondern Auftrag Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Sachsen Weimar Höchst seinen huldvollen Gruß auszurichten und die Versicherung innigen Antheils zu erneuern, mit welchem Se. königl. Hoheit wie seit dem Bestehen der dentschen Kunstgenossenschaft, so auch heute ihren Arbeiten folgt, die, beseelt von echt künstlerischem Eiser für alles Wahre, Gute und Schöne, nicht minder wie in jenen unvergeßlichen Tagen am Fuße der luftigen Berge Thüringens segensreich sein werden für die Förderung der deutschen Kunst hier an den blauen Ufern der Oftsee in dem Baterlande des Mannes, der vor allen den deutschen Künstlern die Wege

der klassischen Kunst wieder erschlossen hat. Mit ganz besonderer Genugthung hat daher Se königl. Hoheit den aus der Mitte der Kunstgenossenschaft hervorgegangenen Beschluß vernommen, dem so hoch verdienten Usmus Carstens ein Denkmal zu errichten und entspreche ich dem Willen Sr. königl. Hoheit, wenn ich Ihnen, meine Herrn, den Dank des Großherzogs für die glückliche Bollendung Ihres Beschlusses, die wir in diesen Tag seierlich begehen werden, hiermit ausspreche.

Der Bräsident: Meine Herrn! Wir wissen es schon seit Jahren, daß der Großherzog von Sachsen ein warmes Interesse für die Kunst und die Künstlerschaft stets gezeigt hat. Wir erkennen dies dankbar an und ich glaube auf Ihre Zustimmung rechnen zu dürfen, ich möchte mir dieselbe wenigstens erbitten, wenn ich vorschlage, es möge von Ihnen dem Präsidium der Austrag ertheilt werden, dem Großherzog von Sachsen auf thelegraphischem Wege den Dank der Versammlung für die Vegrüßung auszusprechen, die wir soeben durch Herrn Prof. Pauwels erhalten haben.

(Die Bersammlung erhebt sich zustimmenb.)

Hr. Prof. Thaulow aus Kiel ergreift das Wort, um die anwesens den Künstler zur Besichtigung seiner reichen Sammlung mittelalterlicher Schnigwerke einzuladen.

Der Präsident ersucht den Dr. von Schorn die Tagesordnung für die heutige Bersammlung mitzutheilen.

Dr. von Schorn: die Tagesordnung ift folgende: 1) Mittheilung des Geschäftberichtes des Hauptvorstandes; 2) Berichterstattung über die Bersicherungs-Angelegenheit; 3) Bericht über die Angelegenheit des Gesetzes zum Schutze des fünstlerischen Gigenthums.

Der Präsident ersucht den Dr. von Schorn den Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit des Hauptvorstandes im abgelaufenen Geschäftsjahre vorzulesen.

Dr. von Schorn: Der Geschäftsbericht bes Hauptvorstandes der deutschen Kunstgenossenschaft zu Weimar vom Oftober 1864 bis zum Juli 1865 lautet wie folgt:

Nach Beendigung der Deputirten Bersammlung der deutschen Kunstgenossenschaft vom 3. — 5. Oktober des vorigen Jahres sag es dem abermals in Weimar gewählten Hauptvorstand ob, die Beschlüsse derselben zur Ausführung und Geltung zu bringen und hat er sich dieser Aufgabe, soweit es möglich war, zu entledigen gesucht.

1) Die Geschäftsordnung für das Deputirten-Comité sowohl bei den General-Bersammlungen, als bei den Deputirten-Bersammlungen wurde gemäß der damals getroffenen Feststellung in dem Jahresbericht für 1864 zur Kenntniß der Mitglieder gebracht.

- 2) Ein Gleiches erfolgte mit den Beftimmungen in Betreff der Bilbung von Schiedsgerichten über bie Zulässigfeit von Kunstwerfen zu den großen Ausstellungen.
- 3) In Betreff des dem Andenken des Altmeisters Asmus Carstens zu errichtenden Denkmals ist die erfreuliche Mittheilung zu machen, daß dasselbe in Folge der eifrigen und angestrengten Bemühungen unseres Freundes Herrn Bildhauer Gilli, welcher bekanntlich nicht allein den Marmor dazu geschenkt, sondern auch die künstlerische Bearbeitung desselben übernommen hat, nunmehr vollendet ist. Es ist Ihnen bekannt, daß wir am Borabende der Enthüllung desselben stehen.
- 4) Bezüglich der Herstellung des Bundesgesetzes zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Kunst wurde zunächst die dritte Lesung des von der Bundeskommission in Frankfurt ausznarbeitenden Entwurfs an die sämmtlichen Lokalvereine der Kunstgenossenschaft mit der Bitte gesandt, ihre Wünsche und Bemerkungen hinzusügen und an uns zurücksenden zu wollen.

Nach Empfang dieser Rückäußerungen und darauf bezüglicher ausstührlicherer Eingänge wurde seitens des Hauptvorstandes ein Eircular an die Lokalvereine erlassen, in welchem das Ergebniß kurz zusammensgesaßt und entwickelt wurde, wie bei dem entschiedenen Divergiren der einzelnen Ansichten ein einheitlicher Beschluß auf dem schriftlichen Wege nicht zu erzielen sei. Da die Angelegenheit dis zur nächsten Generalversammsung eines weiteren Beschlusses ohne Gesahr harren durste, so betraute der Hauptvorstand einen anerkannt tüchtigen Juristen mit der Zusammenstellung und Kritik aller bisher in Druckschriften und sonstigen Claboraten der Genossenschaft zum Ausdruck gelangten Wünsche, um dieselbe als Grundlage für eine neue und zwar einstimmig zu beschließende Eingabe beim Bundestag zu benutzen. Jene Kritik sowohl, als einen auf dieselbe basirten Eutwurf der bezüglichen Eingabe, werden wir Ihnen zur Bezrathung und Beschlußfassung vorzulegen die Ehre haben.

- 5) Die Auszahlung des Honorars für herrn Rühns in Berlin hat seitens der Hauptkasse stattgefunden.
- 6) Ein Gleiches erfolgte bezüglich der Forderung des Herrn Diet in Karlruhe.
- 7) In Betreff der Deponirung des Archives, die nach dem damaligen Beschlusse, in dem in Deutschland zuerst vollendeten Künstlerhause stattfinden soll, liegt uns für die diesmalige Versammlung ein Antrag Düsseldorfs vor, das Archiv dorthin in das im Herbst d. J. zu eröffnende Künstlerhaus gelangen zu lassen.
- 8) In Bezug auf die Frage einer allgemeinen Transportversicherung für Kunstwerke hat die in Berlin gebildete Commission unter Mitwirkung

bes herrn Gilli ein Refultat herbeigeführt, welches bereits als Flugblatt gebruckt Ihnen zur weiteren Berathung in Borlage gebracht werden foll.

- 9) Was die Ausstellung des Central-Dombauvereins in Cöln betrifft, so sind Ihnen die durch dieselben herbeigeführten Differenzen seiner Zeit bekannt geworden, in Gleichem auch haben wir Ihnen Mittheilung zugehen lassen in wie weit die Beilegung derselben dem Hauptvorstande gelungen ist. Mittlerweile haben die Ankäuse zur Borloofung stattgefunden und erlauben wir uns das Resultat derselben Ihnen mitzutheilen.
- 10) Bezüglich der über die Verwendung des Vermögens der Genoffenschaft, resp. der Zinsen desselben von der vorjährigen Deputirtenverfammlung gesaßten Beschlüsse sind von Dresden und München mehrere Unträge eingegangen, welche bereits in autographischer Vervielfältigung versandt, in der diesmaligen Versammlung zur Verathung zu bringen sein werden.
- 11) Der Antrag bes Herrn Clasen über das Sammeln von Notizen betreffend die Technik der Delmalerei, wurde an die Lokalvereine mit der Bitte um Berücksichtigung versandt.
- 12) Die in Folge des zweiten Antrages desselben gefaßten Beschlüsse wurden zur Ausführung gebracht, der Jahresbericht zu Anfang d. J. versendet und wurden der Bestimmung gemäß die Namen der Vorstände der Lokalvereine in denselben aufgenommen.

In Betreff des Jahresberichtes liegt der diesmaligen Versammlung ein Antrag Duffeldorfs vor.

- 13) Ueber den Prozeß Stiff in Düffeldorf, der sich, wie Ihnen bekannt ift, seit einer Reihe von Jahren hingezogen hat, ift leider zu berichten, daß derselbe zum Nachtheile der deutschen Kunstgenossenschaft entschieden worden ift, und haben wir nunmehr hoffentlich baldigst einer endlichen Abrechnung über die noch in Köln und Düffeldorf liegenden Kapitalien
  entgegen zusehen.
- 14) Der Beschluß, daß dem Magistrate der Stadt Kassel für seine wiederholte Einladung die Künstlerversammlung dort abzuhalten, ein Danksschreiben zugehen solle, wurde zur Ausführung gebracht und ist die bezügsliche Antwort des Bürgermeisters Herrn Nebelthau im Jahresbericht versöffentlicht worden. —

Der Präsident stellt an die Bersammlung die Frage, ob einer der Anwesenden über irgend einen Bunkt des Geschäftsberichts das Wort zu ergreifen wünsche.

Herr Bewer (Duffeldorf) glaubt barauf aufmerksam machen zu mußsen, baß in Bezug auf die Dombau-Ausstellung in Köln ber Bericht sich nur auf die allererfte Mittheilung in Betreff ber Ankaufe beschränke. Es entspinnt sich über diesen Gegenstand eine kurze Debatte, an welcher sich die Herren von Blomberg (Berlin), Friedländer (Wien), Schlessinger (Düsseldorf) und Simmonson (Dresden) betheiligen. Nachdem Dr. von Schorn hervorgehoben, daß dem Hauptvorstande Seitens des Dombau-Comités nur über die ersten Ankäuse zur Lotterie Mittheilung gemacht worden sei, äußert sich

ber Bräsident: Es wird mir unendlich schwer, die unangenehmen Befühle zu unterdrücken, die feit langerer Beit über diefen Begenftand in mir gelebt haben. Erlauben Gie mir meine Unficht babin auszusprechen, bag die Runftgenoffenschaft ben Bertrag, ber im vorigen Jahre mit bem Rölner Dombau - Berein abgeschloffen murbe, nicht für ein zweites Dal als Bafis gelten laffen fann. Wir haben mit gutem Willen und großer Begeifterung das Unternehmen begrußt, allein es find Erfahrungen gemacht worden, welche es nothwendig erscheinen laffen, daß bevor ein zweiter Unfauf in Roln ftattfindet, neue Bedingungen aufgeftellt werden. fchlage deshalb vor, daß der Sauptvorftand ermächtigt werde, die Bedingungen aufzustellen und den Lokal-Comités zur Begutachtung zuzusenden, unter benen man Seitens ber Runftgenoffenschaft mit bem Rolner Dombauverein in Berbindung treten fonnte, falls derfelbe eine neue Ausftellung zum 3med von Ankaufen gu veranftalten beabsichtigte. Da ich glaube, daß auf diefe Beife bie befte Borforge getroffen werden burfte, fo bringe ich diesen meinen Antrag, falls Niemand weiter fich jum Wort melbet, gur Abstimmung.

(Wird angenommen.)

Ich ersuche nun herrn Gilli ein furzes Referat über die Bersicherungs-Angelegenheit zu geben. Ich muß dabei bemerken, daß die
Sache noch nicht so weit gediehen ist, um darüber schon heute endgültig
beschließen zu können. Ich halte es aber für unbedingt nothwendig, daß
die Bersammlung wenigstens den Theil, der gewissermaßen das Princip
des Ganzen enthält, annehme und sich dahin ausspreche, daß sie die Sache
im Principe anerkenne, vorbehaltlich aller weiteren Ginzel-Bestimmungen,
welche später noch hinzugutreten haben.

Hr. Gilli (Berlin): Als ich vor zwei Jahren in Weimar ben Antrag stellte, daß wir versuchen möchten, bessere Versicherungsbedingungen sür Kunstwerke zu erzielen, hatten Sie die Güte, eine Commission zu bilden, welche sich mit dieser Frage näher beschäftigen sollte. Das ist in diesen zwei Jahren geschehen. Ich habe im vorigen Jahre schon in Weimar die Ehre gehabt, der Delegirten Versammlung die Arbeit der Commission vorzulegen, und zwar eine Arbeit, die sich nicht nur mit änßeren Prinzipien beschäftigt, sondern bereits auch schon die einzelnen Paragraphen eines mit einer Bersicherungs Gesellschaft einzugehenden Contraktes

vereinbart hat. Es wird nicht möglich sein, Ihnen diese ganze Arbeit jetzt hier vorzulegen; wir haben es beshalb vorgezogen, Ihnen ein kurz gesaßtes Reserat zu unterbreiten und wünschen, daß Sie das Prinzip der gegenseitigen Versicherung schon jetzt als das richtige anerkennen möchten. Ich erlaube mir deßhalb Ihnen, im Namen der Commission, welche außer mir noch aus den Herren Brücke und Grell in Berlin bestand, Folgendes mitzutheilen:

Wir erlanden uns zunächst daran zu erinnern, daß Kunstgegenstände von den Transport-Bersicherungs-Gesellschaften sast grundsählich vermiebene Versicherungs-Objecte sind. Die wenigen Compagnien, welche über-haupt derartige Versicherungen gewähren, stipuliren dabei von ihren all-gemeinen Versicherungs-Bedingungen abweichende, so ungünstige besondere Bedingungen, daß der eigentliche Zweck der bei ihnen solchergestalt Verssicherten, sich ausreichende Garantien zu verschaffen, als durchans versehlt anzusehen ist. Wir erwähnen hierbei beispielsweise die Bedingungen, unter denen ein Versicherungs-Institut dem Düsseldorfer Verein bereits seit längerer Zeit Deckung gewährt; Bedingungen, welche die ganze Verssicherung eigentlich illusorisch machen.

Unsere weiteren Bemühungen haben denn zum Resultat gehabt, daß sich eine gut sundirte Transportversicherungs Gesellschaft bereit erklärt hat, die von uns sur nothwendig erkannten Garantien zu leisten, und theilen wir Ihnen die dagegen von jener Gesellschaft bezeichneten, mit uns nach langen Verhandlungen vereinbarten Grundprincipien mit, auf die hin einerseits dieselbe mit uns zu contrahiren bereit ist, und andererseits es möglich sein wird, für die Genossenschafts-Mitglieder den angestrebten Zweck zu erreichen.

Schließlich wollen wir noch betonen, daß, wenn auch einem Bertrags-Abschlusse mit jener Compagnie zur Zeit noch das Hinderniß entgegen steht, daß der Berband der preußischen Künstler staatlich noch nicht als eine Corporation bestätigt ist, dasselbe doch nur noch von kurzer Dauer sein dürfte, da die nachgesuchte Statuten-Bestätigung bereits in Aussicht steht.

Die vorläufig aufgestellten Paragraphen lauten wie folgt:

- 1. Die Genoffenschaft in ihrer Gesammtheit bisdet mit der Berficherungs Gesellschaft N. N. gemeinschaftlich, gegenüber den einzelnen Kunstgenossen, den Bersicherer.
- 2. Die Berficherungsnahme, wie die Berficherungsgewährung, ift obligatorisch.
- 3. Die Genoffenschaft bilbet in sich einen Versicherungs Verband, ber bis zu einer gemiffen Grenze, bie etwa entstehenden Schäben selbst trägt.

- 4. Die von den einzelnen Genossen zu entrichtenden sixirten Prämien, welche an die Actien-Gesellschaft N. N. zu zahlen sind, verbleiben berselben mit 50 pCt. als Prämie, während die übrigen 50 pCt. einen Fonds bilden, aus welchem zunächst die eintretenden Schäden zu bezahlen sind. Soweit die Schäden im Laufe des Versicherungsjahres diesen Fonds nicht absorbiren, verbleibt derselbe Eigenthum der Genossenschaft, und steht zu deren freien Disposition. Neicht derselbe zur Tragung der Schäden nicht aus, so decht die Actien-Gesellschaft aus ihren Mitteln jeden Mehrsbedarf, ohne daß es irgend welcher Nachzahlung Seitens der Versicherten bedarf.
- 5. Die Bersicherungs-Bedingungen, welche die genauesten Bestimmungen über die Schadenfestsetzungen zu enthalten haben, werden durch das von der Genossenschaft zu wählende Comité mit der Bersicherungs-Gesellschaft R. N. vereinbart. Die Feststellung der Schäden erfolgt gemeinschaftlich durch die Bersicherungsgesellschaft und das Comité.

6. Die Verwaltung des Verbandes wird durch die Actien-Gesellschaft N. N. unter Affistenz eines ihr Seitens der Genoffenschaft beigegebenen Comités, das aus Mitgliedern derselben zusammengesetzt ift, besorgt.

Der Präsident spricht der Berliner Commission für die Bereitwilligkeit und Mühe, mit der sie sich der Arbeit unterzogen hat, den Dank der Bersammlung aus und eröffnet über den Gegenstand selbst die Disfusion. Da Niemand sich zum Worte meldet, stellt er an die Bersammlung die Frage, ob sie damit einverstanden sei, daß man das Mitgetheilte im Princip acceptire und die Arbeit, welche sonach einer weiteren Durchsührung bedürfe, sobald letztere vollendet sei, den einzelnen Lokal-Comités zugehen lasse.

(Wird durch Abstimmung angenommen.)

Der Präsident geht auf den letzten Gegenstand der Tagesordnung über und spricht: Sie wissen, daß es sich seit Jahren darum handelt, Gesetzes-Baragraphen zu entwersen zum Schutz für das geistige Eigenthum der Künstler. In verschiedenen Bersammlungen haben wir Gelegenheit gehabt, die Resultate der großen Bemühungen kennen zu lernen, welche einzelne Männer dieser Sache gewidmet haben. Sie wissen, daß ein von der Bundeskommission in Frankfurt ausgearbeiteter Gesetzentwurf an die einzelnen Pocalvereine vom Hauptvorstande zur Begutachtung verschieft worden ist. Uns schien es nothwendig, in dieser Sache endlich ein Mal zu einem bestimmten Abschluß zu kommen und so hat der Hauptvorstand es für zweckmäßig erachtet, die sämmtlichen Ansichten, welche bischer im Schoße der Kunstgenossenschaft in Bezug auf die Herstellung jenes Gesetzes geltend gemacht worden sind, in der Form einer Denkschrift zussammen zu sassen zu fassen und letztere als Grundlage einer neuen Eingabe an

ben Bundestag zu benuten. Wenn ich Herrn Dr. von Schorn jetzt ersuche, Ihnen diese Arbeit zu verlesen, so geschieht es nicht, damit wir schon heute über dieselbe abstimmen, sondern damit Sie Gelegenheit sinden in Ueberlegung zu ziehen, wie sich jeder Einzelne zu dieser hochwichtigen Sache zu stellen habe. Ich ersuche Herrn Dr. von Schorn das Pro memoria mitzutheisen.

Dr. von Schorn:

## Pro memoria

bes

Hauptworftandes ber deutschen Kunftgenoffenschaft zu Weimar, betreffend ben Gesetzentwurf zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzengniffen und Werken der Kunft.

Nachdem der gegenwärtige Gesetzentwurf so bei dem Hauptvorstande der deutschen Kunstgenossenschaft, als auch bei den einzelnen Lokal Comités in seinen hier einschlagenden Bestimmungen wiederholten gründlichen Berathungen unterzogen worden ist, und nachdem die verehrlichen Lokal Comités ihre Ansichten zum Theil in umfänglichen Exposés dem Hauptvorstande mitgetheilt haben, so erübrigt jetzt Seitens dieses letzteren die gewonnenen Resultate zusammenzusassen und endgültig diesenigen Resolutionen aufzustellen, die Namens der deutschen Kunstgenossenschaft in ihrer Gesammtheit als deren einheitlicher Beschluß sestzuhalten sein und deren Realisirung sie mit allen ihr zu Gebote stehenden Kräften anzustreben haben wird.

Dabei fann bavon nicht wohl Umgang genommen werden, bier mit einigen Worten noch einmal auf ben Gesetzentwurf im Allgemeinen gurudgutommen. Leiber läßt berfelbe ein beftimmtes Guftem vermiffen. Man scheint nicht biejenigen oberften Brincipien flar und scharf ins Auge gefaßt zu haben, welche bei einem fo bochwichtigen Gefet, beffen Aufgabe es ift, bas geiftige Gigenthum in feinem gangen Umfang zu ichuten, an die Spite geftellt werden muffen und aus benen dann als logische wie rechtliche Folge bie einzelnen concreten Bestimmungen hervorgeben, refp. auf welche jebe einzelne Befetesbeftimmung gurudgeführt werben tann; vielmehr icheint dem Gefetgeber nur eine Reihe einzelner Falle porgeichwebt zu haben, welche bann generalifirt Beranlaffung ber einzelnen eben nur für jene Falle paffenden Baragraphen geworben fein mogen. Go ift es gefchehen, daß manche nicht unwichtige Geite biefes Gebietes, weil dem Rodificator, welcher zwar wohl ein tüchtiger Jurift, aber auf dem hier einschlagenden Gebiete nicht Fachmann mar, fein bestimmter Fall bafür vorgelegen hat, gang unbeachtet geblieben ift, ja felbft, bag einzelne Beftimmungen fich nachweisen ließen, welche mit anderen besfalfigen Beftimmungen des Gesetzentwurfs nicht im striften Ginklang, ja in Wider- fpruch stehen.

Es fann nun aber hier weder die Aufgabe fein, die einzelnen, unter einander nicht im Ginklang ftebenden Bestimmungen hervorzuheben, noch auch das mangelnde Suftem ergangen zu wollen und zwar um fo weniger, als es fich hier nicht um eine Rritit bes gangen in Frage ftehenden Ge= fetes, fondern nur um einen, dem Umfang nach fehr fleinen, der Bedentung nach aber fehr michtigen Theil, den die Werke der bilbenden Runft betreffenden 3. Abschnitt §. 26 bis 36 handelt und gegenwärtig bie Aufgabe nur noch barin erblickt werden fann, die verschiedenen aus ber Mitte ber beutschen Runftgenoffenschaft, refp. burch die Localcomités laut gewordenen Bunfche thunlichft mit bem Gefet in Ginklang gu bringen und den von derfelben Geite laut gewordenen Bedenken Rechnung gu tragen. Dabei fann auf ber einen Geite nicht verfannt werben, bag in bem vorliegenden Gefetentwurf gegen ben in Dentichland fast burchmeg bestehenden Mangel all und jedem Rechtsschutzes bes geistigen Eigenthums ein immerhin anerkennungswerther Fortschritt zum Beffern zu erbliden ift, andererseits muß aber boch auch dem Bedauern Ausdruck verliehen werden, daß biefer Entwurf ben begründeten Anforderungen ber Rünftlerichaft immerhin noch feineswegs ausreichend und vollständig Genüge leiftet, wie dies der aus langen gründlichen Berathungen, sowohl Gachverständiger, als auch zugezogener Rechtstundiger hervorgegangene Gefetentwurf des Dr. F. J. Kühns that, dessen Aboption daher entweder ganz oder doch seinen wesentlichen Bestimmungen nach sehr wünschens werth gewesen ware. And bereicht ihre beite Banet in bei

Möchte indessen die deutsche Kunstgenossenschaft nun auch bis dahin, wo in einer vielleicht nicht mehr allzu fernen Zeit ihren Wünschen von der Gesetzebung vollständig Rechnung getragen wird, sich bei dem durch den vorliegenden Gesetzentwurf Gebotenen vorerst im Allgemeinen bescheiben wollen und können, so sind doch einige Punkte, welche in den Local-comités fast einhellig einen solchen Widerspruch erfahren haben, daß es der Hauptvorstand sür seine Pssicht erachten muß, auch jetzt noch mit allen Kräften dahin anzustreben, daß in den beregten Punkten durch Aussicheidung oder Abänderung der für gefährlich erachteten Bestimmungen den Interessen der Künstler mehr als bisher Rechnung getragen werde; wohingegen weniger gewichtige Bedenken, soweit dieselben nicht durch die nachfolgenden Erwägungen ihre Erledigung finden sollten, füglich, um nicht das erreichbare Gute wegen des nicht erreichbaren Bessen zu verlieren, vorerst den entscheidenden Stellen gegenüber auf sich beruhen und bei Seite gelassen werden mögen.

Geben wir nun zu einer Prufung ber von den einzelnen Localcomités

aufgestellten Bedenten über, fo ift es ichon und vornehmlich der erfte von ben Werten ber bilbenben Runft handelnde S. 26, welcher mit Ausnahme nur der Localcomités von Braunschweig, Danzig und Münfter, welche ihre Buftimmung zu bem gangen Gefetentmurf ohne Ausnahme erflart haben, zu ben vielfältigften Ausstellungen, Brotestationen und Abanderungsvorschlägen geführt hat. Zunächst hat das Berliner Localcomité in bem erften Abidnitt bes &. ftatt bes Wortes "Bervielfältigung" bas um= faffendere "Rachbildung" gewünscht. Es fann bem jedoch nicht beigeftimmt werden, ba bier die Bervielfältigung offenbar ber allgemeinere Begriff ift; man muß dabei von bem Gefichtspunkte ausgeben, bag ber Begriff "Bervielfältigung" nicht etwa die Bervorbringung einer Bielheit von Eremplaren, fondern nur eine Mehrheit vorausfest, fo daß mithin jede Anfertigung auch nur eines zweiten Eremplares als eine Bervielfaltigung zu betrachten ift. Im Baragraph felbst wird diefer allgemeinere Begriff ber Bervielfältigung bann wieder geschieden in Bervielfältigung im engern Ginn, mechanisch 3. B. durch Benutung ber Driginalplatten ec. und in Nachbildung; wollte man nun, dem Bunfche bes Berliner Localcomités gemäß, an erfter Stelle "Rachbildung" feten, fo murbe barunter nicht gleichzeitig eine Bervielfältigung burch Benutung ber Driginglplatten zu subsummiren fein. Es muß beghalb bier bei ber Raffung bes Entwurfes fein Bemenden behalten.

Weit allgemeiner und gerechtfertigter erscheinen bie Angriffe gegen ben 2. Abfat bes §. 26, welcher von ben Gingelfopien handelt und in welchem fich die fammtlichen Localcomités mit Ausnahme der obengedachten Localcomités von Münfter, Braunschweig und Dangig, sowie bas Localcomité von Breslau, welches biefem Paragraphen ausbrücklich guftimmt und von Stuttgart, welches diefen Baragraphen mit Stillschweigen übergeht, vereinigen. Um Beftimmteften tritt barin bas Localcomité von Rürnberg auf, welches ben zweiten Abfat gang beseitigt wiffen will, mahrend das Localcomité Berlin ohne nahere Angabe gegen ben barin gemachten Unterschied zwischen Nachbildung und Einzelfopie proteftirt, fonach wohl ebenfalls bie gange Befeitigung diefes Abfates auftrebt. Das Localcomité Karlsruhe will nur einen Theil des letten Absates, nämlich die Worte: "und noch nicht erlaubter Beise vervielfältigt ift" gestrichen wissen und hat in einer ausführlichen Dentschrift feine Unficht weiter motivirt, auch bereits früher in einer Gingabe an das Großherzoglich Badeniche Ministerium der von ihm vertretenen Meinung Geltung zu verschaffen versucht. Das Localcomité gu Dresden, fowie das zu Wien theilen die allgemeinen Bedenken und wünschen Ubänderung ohne befondere Borichlage ju machen, mahrend die Localcomités von Duffelborf, Frankfurt, Konigsberg und München eine bestimmte Faffung vorschlagen. Das Localcomité von München bringt in der von ihm

vorgeschlagenen Fassung "die Ansertigung von Einzelkopien zu Handelszwecken ist verboten" einen, allerdings neuen Gesichtspunkt in die Sache: die übrigen drei genannten Localcomités aber gehen im Wesentlichen darauf hinaus, daß die Ansertigung von Einzelkopien ohne Genehmigung des Urhebers des Originals überhaupt verboten sein soll, abgesehen, ob das Original noch im Besitz des Urhebers oder nicht und abgesehen von der etwa auf erlaubte Weise erfolgten Vervielfältigung; auch ihre Intentionen gehen also auf völlige Beseitigung des zweiten Absates vom §. 26, wobei Frankfurt nur noch eine Ausnahme mit der Studiensopie machen will.

Es kann nun hier nicht in der Absicht liegen, die sämmtlichen verschiedenen Ansichten der Localcomités näher zu beleuchten, sondern es mag nur im Kurzen aus dem gesammten darüber vorgebrachten Material ein endliches Resultat gezogen werden.

Bunachst hat das in jenem Absatz bes Gesetparagraphen befindliche Bortchen ,, und" eine mehrfache Deutung erfahren, bald bahin gebend, daß, um eine Einzelfopie ohne Genehmigung bes Urhebers bes Driginals als verboten erscheinen zu laffen, zwei Bedingungen vorhanden fein mitffen, nämlich, daß das Driginal noch Gigenthum bes Urhebers und noch nicht erlaubter Beife vervielfältigt worden fei; fehlte eine diefer Bedingungen, mare also bas Driginal nicht mehr Eigenthum bes Urhebers, wenn auch noch nicht erlaubter Weife vervielfältigt, ober mare bas Driginal zwar noch Gigenthum bes Urhebers, aber bereits erlaubter Beije vervielfältigt, fo ware bie Gingelfopie geftattet. Mit Berudfichtigung bes letteren Falles - Eigenthum bes Urhebers aber erlaubter Beije erfolgte Bervielfältigung - hat das Karlsruher Localcomité in feiner Dentschrift unter Mittheilung eines bestimmten Falles auf bas Bebenkliche biefer Beftimmung aufmertfam gemacht. Bon anderer Seite ift bem Bortchen "und" eine Bedeutung gleich "ober" beigelegt worden; eine Auffaffung, der zwar nicht wohl beizutreten fein durfte, die aber wohl burch die Bielbeutigfeit bes Wortes "und" gerade in einer Busammenftellung wie bie vorliegende nicht gang ausgeschloffen ift. Erwägt man nun, bag bie Einzelcopie eine Bervielfältigung und Rachbildung bes Driginals fo gut wie jede andere Rachbildung ift; erwägt man weiter, daß ein Grund gerade biefe Nachbildung von der allgemeinen Regel bes Berbotes auszunehmen ichon um begwillen nicht vorliegt, weil gewiß jeder Meifter feinen Schülern Ropien feiner Bilber gern geftatten wird - wodurch fich gugleich ber vom Localcomité Frankfurt gewünschte Zusat erledigt; ermägt man weiter, daß, wie in ben verschiedenen Dentschriften aufs Schlagenofte nachgewiesen ift, gerade mit ben Gingelfopien ber gröbfte Unfug und Unterschleif getrieben und badurch ben Rünftlern ber aller

empfindlichfte materielle Berluft und ber fchlechten, oft auf ihren Namen und als Originale in ben Berfehr fommenden Ropien halber Beeintrachtigungen ihrer Runftlerehre zugefügt wird, fo fann man nicht umbin gu bem Schluffe zu fommen, daß gerade in diefem Abfate fich das Intereffe ber gangen Runftgenoffenschaft auf Beseitigung bes bas geistige Gigenthum eines Urhebers im höchsten Grade beeinträchtigenden und gefährdenden zweiten Absatzes bes S. 26 concentrire. Es fann daher nur einer aus den Borichlägen der Localcomités zu Duffeldorf und Königsberg gufammengesetten Faffung, also lautend: "bie Anfertigung von Gingelfopien ohne Genehmigung des Urhebers des Driginales ober feiner Rechtsnachfolger ift ebenfalls gleich dem Nachdrud verboten," als dem mabren Intereffe ber beutiden Runftgenoffenichaft vollkommen entsprechend beigepflichtet werden. Dabei fei nur noch gedacht, daß die Fassung des Localcomités München "ift zu Sandelszwecken verboten" dem materiellen Intereffe ber Rünftler ans dem doppelten Grunde nicht entsprechen burfte, meil einmal der Nachweis, daß eine Ropie zu Bandelszweden verfertigt werde, von vornherein nur außerft ichwer zu erbringen fein wird, anderntheils aber burch Gingeltopien, Die nachweislich nicht zu Sandelszwecken verfertigt wurden, fehr balb in ben freien Berfehr übergeben fonnen und bann gleiche Gefahren und Nachtheile, wie bie ursprünglich gu Banbelszweden gefertigten Ropien für ben Urheber bes Driginals mit fich bringen.

Das Lofalcomité zu Murnberg hat nun auch ben §. 27 u. ff. für vag erflärt, einen Grund bafur jedoch nicht angegeben und fonnen baber. ba von Seiten eines andern Localcomités fein Ginwand gegen bie §§. 27, 28, 29 erhoben worden ift, Diefe mohl mit Stillschweigen übergangen werden. Wegen §. 30 haben fich wiederum mannigfache Bedenfen, feitens ber Localcomités von Berlin, Dregden, Duffelborf, Königsberg, München geltend gemacht. Diefelben ftimmen darin überein, daß, wenn im S. 26 die Bervielfältigung von Werten der zeichnenden oder plaftifchen Runft ohne Genehmigung des Urhebers als Nachdruck verboten ift, ber Abjat 2 bes §. 30, welcher die Abbilbung plaftifcher Werfe burch graphische Darstellung oder umgekehrt nicht als Nachdrud erachtet, bamit im Widerspruch ftebe. Wenn man nun auch ftreng genommen fagen konnte, daß die Bervielfältigung von Berten der plaftischen Runft nur auf bem Wege ber Plaftif 2c. mit dem Berbote im §. 26 gemeint fei, so kommt boch hier in Betracht, daß plaftifche Werke meift nur durch graphische Darftellung nachgebildet werden und gerade gegen eine folche Nachbildung ein Schutz bes Urhebers bes Driginals bringend geboten ericheint; wie benn auch die gute Sitte und ber Bebrauch , in diefer Sinficht bem Besets vorangehend, bei ber überwiegenden Mehrzahl beutscher Künstler, wie beispielsweise vom Localcomité Dresden mitgetheilt wird, es eingeführt

hat, daß auch die Nachbildung plastischer Werke durch graphische Darstellung und umgekehrt ohne Genehmigung des Urhebers des Originals bis lang nicht zwar nach den Gesetzen des Staates, wohl aber nach den Gesetzen der guten Sitte und Künstlerehre für unerlandt und verboten galten. Ein Grund, warum eine solche Ausnahme von dem Princip des geistigen Sigenthums, wie sie §. 30, Absatz 2 vorschreibt, zu Ungunsten der plastischen Werke und graphischer Darstellung gemacht werden soll, ist aber überall nicht abzusehen und muß daher auch auf Beseitigung dieses zweiten Absatzes des §. 30 hingewirft werden.

Beiter hat ber S. 31 vielfache, ja beinahe allseitige Anfechtungen erlitten. Das Localcomité von Berlin hat eine allgemeine Bermahrung bagegen eingelegt, die Localcomités von Duffelborf und Rürnberg wollen ben Baragraphen gang beseitigt miffen, Die Localcomités von Dresben, Ronigsberg und Stuttgart verlangen eine andere Faffung, jedoch ohne folche Faffung anzugeben; nur bie Localcomites von Frankfurt und Minden, welche ebenfalls eine andere Faffung munichen, pracifiren diefe fofort . indem München vorschlägt "Auch die Nachahmung von Runftwerken gu induftriellen Zweden unterliegt ber Bestimmung bes §. 26" und Franffurt bis zur Erlaffung eines allgemeinen bentichen Mufterichutgefetes und bes zu erlaffenden Ginführungsgesetes die folgende Bestimmung aufgenommen miffen will: "Bis auf Beiteres wird die Nachahmung von Werten der Runft - und Induftrieerzengniffe, sowie die Rachbilbung und Bervielfältigung von Induftrieerzeugniffen, infoweit zu beren Berftellung fünftlerische Thatigfeit erfordert murde, als Nachdrud beftraft." Es ergiebt fich fofort, daß ber Dandener Borfchlag einer einfachen Streichung des Baragraphen gleichkommt, indem ja felbftverftändlich, wenn gang allgemein im S. 26 jede Bervielfältigung, bezüglich Rachbilbung verboten ift, dies auch von der Bervielfälltigung, bezüglich Rachbildung gu induftriellen Zweden gelten muß, fo lange nicht eine besondere Ansnahme beghalb im Gefet felbft gemacht ift, wie ja gerade biefe Musnahme, ber S. 31, zu Gunften ber Induftrie machen will. Auch der Frankfurter Borichlag läuft nur mit einer Beschränfung in ber Zeitbauer "bis auf Beiteres" auf benfelben Zwed, wie ber Münchener hinans. Beibe Borichläge, sowie Diejenigen, welche ben Paragraphen einfach geftrichen wiffen wollen, fteben alfo mit bem Gefetentwurf in vollkommenem Gegenfat. Die übrigen Localcomites haben biefem Paragraphen gegenüber fich fchweigend verhalten und es fragt fich nun, ob die bagegen angeregten Bedenken jo gewichtiger Ratur, daß eine folde Abanderung ober Beseitigung biefes Gefetesparagraphen burchaus angeftrebt werben muffe. Erwägt man nun, daß, wie namentlich in ber Karlsruher Dentschrift weiter ausgeführt worden, gerade durch die unerlaubte Ausbeutung von Runftwerken gu in-

duftriellen Zwecken den materiellen Intereffen ber Runftler, wie in jener Dentichrift gezeigt worden, fehr namhafter Abbruch geschieht; erwägt man weiter, wie gerade die Induftrie mit den ihr gu Gebote ftebenden fehr bedeutenden Mitteln recht wohl im Stande ift, die Entlehnung, welche fie aus bem Runftgebiet burch Bervielfältigung und Nachbildung von Runftprodutten zu ihren Zweden macht, ben Urhebern ber Driginale auch entfprechend zu verguten, ja bag bie Induftrie mit ihren großen Mitteln, wie dies in andern gandern auch besonders der Fall ift, eingelne bei uns bisher noch todt liegende Gebiete der Runftthätigkeit bei eintretendem Befetesichut nen beleben und gur Bluthe bringen wird; erwägt man endlich auch, daß in andern Ländern bie Runft der Induftrie gegenüber durch Gefete bereits vor unerlaubter Ansbeutung geschütt ift, fo fann man fich ber Unficht nicht verschließen, daß ein Brivilegium der deutschen Induftrie, die Runft unentgeltlich auszubenten, wie dies ber S. 31 allerbings nachläßt, fo exorbitant fein wurde, daß mit Grund biefer Paragraph fraftigst angefochten werden muß. Es fragt fich nun weiter, ob die einfache Streichung bes §. 31 jett, nachdem vorher bie Meinung bes Gefetgebers in ber im Baragraphen erfichtlichen Beife ausgesprochen worden ift, gu beren Beseitigung noch genüge ober ein besonderer Baragraph, ber dann bas ftrifte Wegentheil von bem jest vorhandenen enthalten wurde, erforderlich erscheint. Allein man darf, hingefehen auf bie oben bereits entwidelte Unficht, bag, was nicht besonders ausgenommen, unter das Gefet und beffen §. 26 fallen, fonach auch die nach hinfall bes §. 31 nicht mehr ausgenommene Bervielfältigung und Rachbilbung zu induftriellen 3meden und hingesehen barauf, bag 3med und Beranlaffung des Ausfalles jenes Paragraphen allezeit durch die ergangenen Acten conftatirt und bie Umwandelung ber Anficht bes Gefetgebers badurch nachgewiesen wird, wohl bei ber einfachen Streichung bes Baragraphen fich beruhigen, welche um fo unbedenklicher erscheinen muß, als auch ber übrige, von nachbildung und Bervielfältigung industrieller Erzengniffe handelnde Theil des Paragraphen nicht in Diefes Gefet, fondern vielmehr in ein Gefet über ben Mufterschutz gehören burfte.

Bon weniger wesentlicher Natur sind die Einwendungen, welche nun noch zu einigen der nachfolgenden Paragraphen von einzelnen Localcomités gemacht worden sind. So hat gegen S. 32 zunächst das Localcomité von Berlin auf den Kühns'schen Gesetzentwurf S. 4, Abs. 4, welcher die den vorliegenden S. 32 entgegengesetzte Meinung vertritt, verwiesen und das Localcomité zu München hat bestimmt eine andere dahin lautende Fassung des S. 32 beantragt: "Aufnahme von Nachbildungen von Wersten der Kunst in literarischen Arbeiten sind nur mit Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger gestattet," was im Ganzen dem

Kühns'schen §. 4, Abs. 4 gleichkommt und im Effekt einer einfachen Streischung des §. 32 gleichstehen würde. §. 32 erscheint aber wohl kaum als von so großem Gewicht, um durch eine zu große Häufung von Ansträgen auf Streichung, Abänderung und Berbesserung der Paragraphen die Gesahr herbeizusühren, daß das ganze Gesetz ins Stocken gerathe und, wenigstens auf lange Zeit etwa zurückgelegt werde; mag es auch inconsequent und principlos — wie ja der Systems und Principmangelschon Eingangs dieses Pro Memoria gerügt wurde — erscheinen, wenn sonst verbotene Nachbildungen durch ihre Aufnahme in literarische Arbeisten ohne Weiteres erlaubt sein sollen, zumal auch die Grenzen, innerhalb deren jene Nachbildungen Haupts oder Nebensachen sind, wie von dem Berliner Localcomité-ganz mit Recht betont worden, nur schwer zu ziehen sein dürsten, so würde doch der der Künstlerschaft durch derartige Unternehmungen und deren gesetzliche Zulässigteit drohende Nachtheil eben kein außerordentlicher sein.

Bu S. 33 find nur bon Berlin und Ronigsberg aus Bebenken angeregt worden; mahrend aber in Berlin nicht im Localcomité, fondern nur in ber Generalversammlung biefe Bedenken, welche nicht einmal naber angegeben find, fich geltend gemacht haben, hat bas Localcomité gu Ronigsberg eine bestimmte andere Faffung bes Baragraphen vorgeschlagen, nämlich: "Deffentliche Denfmäler, welche auf Stragen und öffentlichen Blägen dauernd aufgeftellt find, bleiben mahrend bes Zeitraumes von 3 Jahren nach ihrer Bollendung und Enthüllung gegen Nachbildung geichut, Monumente auf ben Rirchhöfen und Façaden von Privathaufern find als öffentliche Denkmäler nicht anzusehen." Allerdings läßt fich fo viel nicht in Abrede ftellen, daß es abermals eine Inconfequeng ift, wenn im S. 26 auch die Bervielfältigung von Berten der plaftifchen Runft, wogn boch öffentliche Dentmäler zweifellos gehören, verboten, im §. 33 aber bie Rachbildung öffentlicher Denkmäler auf Stragen und öffentlichen Plagen erlaubt fein foll, zumal ba im Sinblid auf §. 35 auch biejenige, sei es physische, sei es juriftische Person, welche bas Eigenthum an bem Runftwerf erwarb und daffelbe am öffentlichen Ort aufftellen ließ, bas Recht der Bervielfältigung dadurch noch nicht erworben hat. In Erwägung aber, daß nur ichwer, ja fast unmöglich die Nachbildung öffentlich aufgestellter Denfmaler zu verhindern fein wird; in weiterer Erwägung, daß gerade ein Berbot gur nachbildung folder Denkmaler, welche burch ihre Aufstellung an öffentlichen Orten gemiffermaßen Gemeingut ber gangen Nation geworden find, scharf verletzend wirken und in endlicher Ermägning, bag badurch den materiellen Intereffen ber betreffenden Runftler fanm ein beträchtlicher Rachtheil broben durfte, fann man fich sowohl bei ber Bestimmung jenes Paragraphen beruhigen, wenn nicht etwa, was

anheimzugeben sein würde, die Bestimmung beigefügt werden sollte, daß eine solche Nachbildung so lange nicht als Nachdruck zu behandelp sei, als sie nicht zu Handelszwecken erfolge, wobei freilich nicht zu verkennen, daß auch hier, wie bereits oben bemerkt worden, der Nachweis des Handelszweckes oft schwer fallen und dem spätern llebergang von nicht zu Handelszwecken gefertigten Nachbildungen in den Handelsverkehr nicht vorgebeugt sein würde.

Gegen §. 34 ift kein Bedenken laut geworden, während §. 35 vom Localcomité Berlin mit lebhafter Befriedigung acceptirt wird, indessen das Localcomité Breslau dem §. 35 nicht zustimmen kann, soweit darin der Portraitmaler vom Schut des Gesetzes ausgeschlossen sein solle, da streng genommen oft auch andere Kunstwerke (Landschaften 2c.) als Portraits erschienen. Richtig ist, daß die Ausnahme der Portraits abermals eine Inconsequenz und Prinziplosigkeit; das Portrait ist so gut ein gegen Bervielfältigung zu schützendes Kunstwerk, wie jedes andere und will der Besteller das Bervielfältigungsrecht mit erwerben, so mag er dies auf dem Wege, der im Schlußsat des §. 35 vorgesehenen besonderen Uebereinkunft thun. Bon großer praktischer Bedeutung erscheint es indessen nicht, wenn auch jener Sat bestehen bleibt.

Begen S. 36 ift pon feiner Geite ein Bebenfen angeregt worden und ift bamit ber fpeciell die Werke ber bilbenden Runft behandelnde Abfat des Gesetzentwurfs erschöpft. Nur das Localcomité von Breslau hat darüber hinaus auch noch den §. 37 in das Bereich feiner Beurtheilung gezogen und bort bie Schwierigfeit bes Beweifes, daß ber Nachdruder mit Borfat gehandelt habe, ober daß ihn ein Berfchulden treffe, urgirt und eine Menge Proceffe aus diefer Bestimmung befürch= tend jeden Rachdrud ftreng beftraft wiffen wollen. Es rechtfertigt fich bies Berlangen jedoch feineswegs, benn ichon nach ben allgemeinsten Rechtsgrundfaten muß je nach ber größeren ober geringeren Schulbbarfeit bie Strafe als eine großere ober geringere gugemeffen und vom Befet, die bei dieser Bumeffung festzuhaltenden Befichtspuntte angegeben werden; niemals wird eine Sandlung aus bloger Fahrläffigfeit gleichstreng wie eine folde aus bofem Borfat begangen, beftraft werden fonnen und burfen. Dag die Grengen, wo die Fahrläffigfeit aufhört und der boje Bille beginnt von dem Gesetzgeber für den einzelnen Fall nicht im Boraus normirt werden fonnen, liegt in ber Natur ber Sache und auf ber Sand; eine Menge Prozeffe und große Schwierigteiten find beghalb aber noch feineswegs zu fürchten, weil barüber, ob bofer Borfat beim Rachdruder vorhanden, oder ob fein Berichulden beffelben vorliege, die allgemeinen darüber feststehenden Rechtsnormen ihre unbedingte Gultigfeit bemahren.

Rachdem nunmehr im Borftehenden den von den verschiedenen Localcomités ausgesprochenen Bebenfen gegen die einzelnen bier einschlagenden Gefetesparagraphen die erforderliche Berüdsichtigung geworden ift, fo erübrigt nur noch der auf Grund der gemiffenhaften Brufung jener Befetesparagraphen und der dagegen erhobenen Ginwande jett fofort diejenigen Antrage zu formuliren, welche an die gur Beit in ber Sache noch gunächst zuständige Stelle, den beutschen Bundestag, gu richten find, und wird dies, indem nochmals barauf hingedeutet werden mag, daß eine möglichst einhellige Beschluffassung wegen bes benselben innewohnenden hohen moralischen Gewichtes bringend im Interesse ber beutschen Runft zu munichen fteht, in folgender Faffung vorgeschlagen:

2(n

die hohe deutsche Bundespersammlung -uspon his taken in the tradit and the facilities of 311 and supply interest.

Frankfurt a/M.

Sohe Bundesversammlung!

Der Entwurf eines gemeinfamen Befetes jum Schut ber Urheberrechte an literarischen Erzengniffen und Werfen ber Runft, wie folder aus den Berathungen einer Fachcommiffion der hoben deutschen Bundesverfammlung hervorgegangen, hat, soweit diefer Entwurf auch auf die Werfe ber bildenden Runft fich erftredt, gewiß mit Recht die bentiche Runftlerschaft mit großem Dant erfüllt, bem hierdurch Worte zu verleihen die gesammte beutsche Rünftlerschaft und in beren Bertretung bie am . . . . . . 311 Riel tagende Generalversammlung ber deutschen Runftgenoffenichaft fich zur ehrenvollen Pflicht macht. Richt nur die Thatfache eines gemeinsamen beutschen Gefetes auf Diesem Gebiete bes Berfehrslebens, fondern auch den zum großen Theil ihren Intereffen gunftigen Inhalt begrüft die deutsche Runftgenoffenschaft mit lebhafter Theilnahme, glaubt aber umsomehr in tieffter Ererbietung Diejenigen, nicht gablreichen Bunfte, welche in jenem Gesetzentwurf nach Anschauung der Rünftler nicht deren und ber mahren Runft Intereffen Rechnung tragend ihre Löfung gefunden haben, freimuthig zur Renntnig hoher Bundesversammlung bringen gu muffen. Dabei durfte noch vorauszuschicken fein, daß die bier geltend gemachten Bedenken und ausgesprochenen Bunfche nicht etwa nur vereingelte Stimmen Ungenfigfamer, ober Die Meinung einiger Bereine enthalten, fondern daß biefelben als das Gefammtrefultat wiederholter grindlicher Erwägung und Berathung der deutschen Kunftgenoffenschaft, sowohl bei bem berzeitigen Sauptvorftand zu Weimar, als auch bei ben verschiebenen einzelnen Localcomités zu Berlin, Braunschweig, Breslau, Rarlsrube, Dangig, Dresben, Duffeldorf, Frantfurt a./Mt., Konigsberg, Munchen, Munfter, Nurnberg, Stuttgart und Wien, und namentlich als ein - stimmiger Beschluß der am . . . . . . hier zu Kiel tagenden Generalversammulung der sämmtlichen genannten, die gesammte deutsche Kunstzenossenschaft umfassenden Localvereine zu erachten sind. Dabei hat vorsämlich eine Denkschrift des Herrn Dr. F. F. Kühns zu Berlin "der Rechtsschutz an Werken der bildenden Künste" und dessen im Auftrag der deutschen Kunstgenossenschaft ausgearbeiteter "Gesetzentwurf betressend das Recht des Urhebers au Werken der bildenden Künste" nebst einer denselben rechtsertigenden Denkschrift, sowie weiter ein Flugblatt des Hospfaler Herrn Feodor Dietz zu Karlsruhe, eine Denschrift des Prosessors Des Coudres in Karlsruhe und ein Pro memoria der Franksurter Kunstgenossenschaft von Herrn E. von der Launitz zur Grundlage gedient, von welschen Schriftstüden hier ehrerbietigst je ein Exemplar beigefügt ist.

Was nun jene aus der Mitte der dentschen Kunstgenossenschaft hervorgegangenen Bedenken und Bünsche im Sinzelnen anlangt, so hat zunächst
der 2. Absat des §. 26 im mehrerwähnten Gesetzentwurf, nach welchen
die Anfertigung von Sinzelcopien auch ohne Genehmigung des Urhebers
des Driginales dann nicht mehr als Nachdruck verboten sein soll, wenn
das Driginal nicht mehr Sigenthum des Urhebers und wenn es erlaubter
Weise vervielfältigt ist, zu vielsachen, ja allseitigen Ausstellungen Anlaß
gegeben, wie solche zum Theil in den eben gedachten Schriftstücken näher
entwickelt und begründet, auch in einzelnen Beispielen erläutert worden
sind. Die deutsche Kunstgenossenschaft ist nach der sorgfältigsten Prüfung
und gründlichster Berathung zu dem einstimmigen Beschlusse gelangt:

In Erwägung, daß die Einzelcopie eine Bervielfältigung und Nachbildung des Driginales, so gut wie jede andere Nachbildung ist; in weiterer Erwägung, daß ein Grund gerade diese Nachbildung von der allgemeinen Regel des Berbotes der Ansertigung ohne Genehmigung des Urhebers des Driginales auszunehmen nicht vorliegt, da Studiencopien zu fertigen wohl ohne Grund sein Meister seinen Schülern auf deren Ansuchen versagen wird;

in weiterer Erwägung, daß, wie in verschiedenen der beiliegenden Denkschriften auf das Ueberzeugendste nachgewiesen ist, gerade mit den Einzelcopien der größte Mißbrauch und Unterschleif getrieben wird;

in endlicher Erwägung, daß oft, trotz ihrer Stümperhaftigkeit in der Ausführung, unerlaubte Copien nach Originalen von Meistern auf den Namen dieser Meister in den Verkehr kommen und so den Urheber des Originales in seiner Künstlerehre, ja in seinen materiellen Interessen auf das Empfindlichste schädigen, ist, soll den wahren Interessen der deutschen Künstler vollkommen Nechnung getragen werden, entweder durch Streichung des zweiten Absatzes im S. 26 die Einzelkopie als stillschweigend unter den im ersten Absatz verbotenen Nachbildungen mit begriffen zu erachten, oder aber besser noch für diesen Absatz 2 folgende Fassung zu beantragen:

"Die Anfertigung von Einzelkopien ohne Genehmigung des Urhebers des Driginales oder seiner Rechtsnachfolger ist ebensfalls als Nachbildung verboten."

Auch im §. 30 ist es der zweite Absat, der vielseitigen Widerspruch erfahren hat und hat die deßfallsige Bestimmung, daß die Abbildung plastischer Werke durch graphische Darstellung oder umgekehrt nicht als Nachdruck zu betrachten sei, mit der Bestimmung des §. 26, welche allgemein die Vervielfältigung von Werken der zeichnenden oder plastischen Kunst, auch wenn dieselbe durch Nachbildung vermittelt wird, verbietet, nicht wohl in Einklang gebracht werden können,

In Erwägung nun, daß die Abbildung plastischer Werke durch graphische Darstellung oder umgekehrt immerhin als etwas anderes, nicht als die Benutung und Ausbeutung fremden geistigen Eigenthums und sonach als unerlaubte Nachbildung eines bereits vorhandenen Kunstwerks, nicht aber als die Benutung eines solchen zur Hervorbringung eines andern erachtet werden kann;

in weiterer Erwägung, daß zumal die Abbildung plastischer Werke durch graphische Darstellung sich im Princip in keiner Weise von jeder andern Nachbildung, z. B. von der Nachbildung eines Delgemäldes durch Kupferstich, ja selbst durch Photographie unterscheidet;

in weiterer Erwägung, daß auch hier ein Grund von der allgemeinen Regel des Verbotes jeder Vervielfältigung und Nachbildung ohne Genehmigung des Urhebers des Originales zu Ungunsten plastischer Werke durch graphische Darstellung und umgekehrt abzusehen offenbar nicht vorliegt;

in endlicher Erwägung, daß nach den zwar nicht codificirten aber allgemein unter Künstlern bisher schon beobachteten Gesetzen der guten Sitte und Künstlerehre die Abbildung plastischer Werke durch graphische Darstellung und umgekehrt ohne Genehmigung des Urhebers des Originales für unerlandt erachtet wurde, daher die projektirte Bestimmung des Gesetzentwurfs einen Kückschritt gegen die bessere Praxis enthalten würde, glaubt die deutsche Kunstgenossenschaft die Streichung des Absates 2 des §. 30 beantragen zu dürsen.

Endlich hat auch ber S. 31 und die Bestimmung besselben, daß die Nachahmung von Werken ber Kunft in Industrieerzeugnissen nicht unter die

Bedingungen dieses Gesetzes fallen solle, vielseitigen Widerspruch aus der Mitte ber Runftgenoffenschaft gesunden und

in Erwägung, daß wie auch in verschiedenen der beiliegenden Denkschriften weiter ausgeführt und an Beispielen gezeigt worden, durch die unerlaubte Benutung und Nachbildung von Kunstwerken zu industriellen Zwecken den materiellen Interessen der Künstler die empfindlichsten Nachtheile zugefügt werden;

in weiterer Erwägung, daß die Industrie mit den ihr zu Gebote stehenden sehr bedeutenden Mitteln recht wohl im Stande ist, die Entlehnung, bezüglich Bervielfältigung und Nachbildung von Kunstwerken zu industriellen Zwecken den Urhebern der Originale entsprechend zu vergitten;

in weiterer Erwägung, daß die Industrie mit ihren gewältigen Hilfsquellen einzelne bei uns nahezu noch todtliegende Gebiete der Kunstthätigkeit, welche in andern Ländern z. B. Frankreich, England, Belgien bereits einen großen Aufschwung gewonnen haben, wie Dessainzeichnen, Modelformen z. neu beleben, und den erforderlichen Gesetzessschutz wie dort, auch für diese Zweige voraussgesetzt, sie leicht und rasch zur Blüthe bringen kann und wird;

in endlicher Erwägung, daß die Kunst in andern Ländern der Industrie gegenüber bereits durch Gesetze vor unerlaubter Ausbeutung geschützt ist und selbst in Deutschland durch Staatsverträge mit dem Ausland ausländische Kunstwerke einen gesetzlichen Schutz gegen Nachbildung genießen, dessen dann seltsamer Weise inländische Kunstwerke entbehren würden;

fo kann die deutsche Kunstgenossenschaft sich der Ansicht nicht verschließen, daß ein Privilegium der deutschen Industrie die deutsche Kunst unentgeltlich auszubeuten, wie dieß bei Aufrechterhaltung des §. 31 der Fall sein würde, nach keiner Richtung gerechtsertigt erscheinen dürfte und daß daher um so mehr begründet die dringende Bitte um gänzliche Streichung dieses Paragraphen sich darstellt, als die Nachbildung und Vervielsältigung von Industrieerzeugnissen wohl eher einem selbstständigen Mustersschungeletz zu überweisen, als einem Gesetz zum Schutz der Ursheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunstwerleiben sein möchte.

Hohe Bundesversammlung:

Nicht das engherzige und einseitige Beftreben auf Koften der Gesammtheit nur sich und dem eigenen Stande Privilegien und Vortheile zu verschaffen — ein Bestreben, welches Niemand serner als der deutschen Kunstgenossenschaft in ihrer Gesammtheit

und in ihren einzelnen Gliedern liegt, — nicht die Neigung zum Tadel, oder die Sucht des Besserwissens, auch nicht ein leicht erregter Geist des Widerspruchs, sondern auf der einen Seite die Ueberzeugung, daß bei Prüsung und Erwägung eines ein so ganz specielles Fach betressenden Gesetzes gerade Fragen hervortreten, zu deren Beantwortung nur den auf diesem Gebiet völlig heimischen Sachverständigen die erforderlichen Ersahrungen zu Gebote stehen und derartige Sach und Fachkenntnisse innewohnen, welche den Männern der exakten Wissenschaft abgehen und ferner liegen müssen, auf der andern Seite aber der Umsstand, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes die heiligsten und wichtigsten Interessen der gesammten deutschen Kunst dis in die innersten Tiesen berühren, waren Grund und Anlaß, welche der deutschen Kunstgenossenschaft zu den obigen ehrerbietigen Aussssührungen ebenso das Recht gab als die Pflicht auserlegte.

Sohe Bundesversammlung!

Die beutsche Kunstgenossenschaft, als Inbegriff und Repräsentant ber gesammten deutschen Künstler, glaubt den ihr augewiesenen und von ihr eingenommenen Wirkungstreis keineswegs zu überschreiten, wenn sie sich bei Berathung eines Gesetzs, welches gerade auch ihre bisher völlig schutzlos gewesenen Rechte des geistigen Eigenthums wahren und schützen soll, eine, wenn auch nicht entscheidende, so doch berathende Stimme beilegt und sich der zuversichtlichen Hoffnung hingiebt,

Hohe Bundesversammlung werde dieser Stimme des Berbandes der deutschen Kunstgenossenschaft Rechnung tragend, bei Emanirung des vorliegenden Gesetzes den hier ehrerbietig kundgegebenen Bünschen und Anträgen eine gerechte Bürdigung angedeihen und hohe Berücksichtigung zu Theil werden lassen.

Einer hohen Bundesversammlung

sandt erfold genedieres odillende mit gehrerbietigste und bodum

die dentsche Kunstgenossenschaft und in deren Bertretung Der Hauptvorstand.

Die Bertretung der Localvereine.

dout Riel, den At den anflingung 2 nachtimitable no abstracted.

Der Präsident: Nachdem diese Arbeit zu Ihrer Kenntniß gelangt ist, erlaube ich mir noch einmal darauf zurstczukommen, daß wir morgen die Vorschläge des Deputirten-Comités über diesen Gegenstand eingehend prüsen müssen, bevor wir einen Beschluß fassen. Ehe ich die heutige Sitzung schließe, ersuche ich Herrn Dr. von Schorn Ihnen die für morgen aufgestellte Tagesordnung mitzutheilen.

Dr. von Schorn: Die Tagesordnung für morgen enthält:

- 1) Beschlußfassung über bas Pro memoria bes Hauptvorstandes, betreffend bas Gesetz zum Schutze bes fünstlerischen Gigenthums;
  - 2) den Dresdner Antrag, betreffend die Aufstellung eines Budgets;
  - 3) die Düffeldorfer Antrage;
- 4) Wahl bes Ortes und Bestimmung der Zeit für die nächste Ber- fammlung.

Der Präsident erklärt die erfte Sigung der Generalversammlung für geschloffen.

## Bweite Sitzung.

Am 19. 3uli 1865.

Der Bräfident Brof. Marterfteig eröffnet um 10 Uhr Bormittags die Sitzung und theilt gunachst mit, daß ihm ein telegraphischer Dant bes Brof. Ludwig Richter in Dresden fur ben ihm beim geftrigen Festmable überfandten Gruß ber Runftgenoffenschaft zugegangen fei. Derfelbe lante: "Berfammelten Runftgenoffen und Fefttheilnehmern Begengruß und herzlichen Dank." Deutsche Art und Runft lebe hoch. Ludwig Richter in Loschwit. Der Prafibent geht hierauf zum erften Gegenftand der Tagesordnung über und betrifft berfelbe eine Befchluffaffung bezuglich der Gingabe beim deutschen Bundestag, betreffend bas in der erften Situng verlefene Claborat über bas Gefetz zum Schute fünftleriichen Gigenthums. Das Deputirtencomité habe in feiner am geftrigen Nachmittage abgehaltenen Situng fich babin geeinigt, daß es ber Arbeit bes Borftandes feine volle Buftimmung gebe, und ber Prafident bittet deghalb die Bersammlung, wenn fie mit dem Borschlag des Deputirtencollegiums, diefe Arbeit dem Bundestag zu übergeben, einverftanden fei, ihre Zuftimmung durch Aufstehen zu erfennen zu geben.

(Wird mit Majorität angenommen.)

Der Präsibent geht auf den zweiten Gegenstand der Tagesordnung, den Antrag Dresdens bezüglich der Aufstellung eines Budgets für die Ausgaben der Genossenschaft, eventuell der Erhöhung der Jahresbeiträge der Mitglieder, über. Er theilt zunächst mit, daß ein von dem Leipziger Localcomité eingebrachter Antrag sich dem der Dresdner Genossen anschließe. In Bezug hierauf habe das Deputirtencollegium sich in seiner gestrigen Sitzung dahin geeinigt, es möge diese Angelegenheit, die Aufstellung nämlich eines Budgets, einer aus der dresdener und münchener Localgenossenschaft zu bildenden Commission übergeben, dieser das erforderliche Material Seitens des Hauptvorstandes zugestellt und die Ausserliche Material Seitens des Hauptvorstandes zugestellt und die Ausserliche

händigung der Arbeit an den letzteren vor Ende des Jahres erwartet werden. Dieser Antrag des Deputirtencollegiums wird nach erfolgter Abstimmung von der Bersammlung zum Beschluß erhoben.

Der Brafident bezeichnet als die nachften Gegenstände der Tagesordnung die Antrage der Duffeldorfer Genoffen und bemerkt dabei, diefelben feien zu fpat in die Sande des Sauptvorstandes gelangt, als daß noch eine rechtzeitige statutengemäße Berfendung berfelben an die Localcomités habe ftattfinden konnen. Der erfte Antrag beträfe die Albrecht Durer-Stiftung. In Betreff beffelben habe bas Deputirtencollegium folgenden Befchluß gefaßt : "Die Ungelegenheit ber Albrecht Durer-Stiftung wird bem Duffelborfer Localcomité als Commiffion überwiesen. Diefelbe hat bis zur nachften Generalverfammlung auf Grund ber in ben Generalversammlungen vom Jahre 1861 und 1863 feftgesetten Satzungen ein vollständiges Statut mit genauer Angabe aller Pflichten und Rechte der Mitglieder ausznarbeiten. Die Mitglieder der Runftgenoffenichaft find alsbann aufzufordern, unter Genehmigung des vorliegenden Statuts fich zu einem neuen und unabhängigen Berein unter bem Ramen Albrecht Durer-Stiftung zu constituiren." Es wird bierüber Die Diskufion eröffnet und entspinnt fich eine furge Debatte, an welcher fich die Berren Beber, Ragenftein, von Blomberg und Gilli betheiligen. Rach bem Schluß berfelben erfolgt bie Abstimmung und wird ber vom Deputirtencollegium geftellte Antrag angenommen.

Der nächste Antrag Duffeldorfs bezüglich des Gesetzes zum Schutze des Urheberrechtes 2c. hat bereits durch den in der heutigen Sitzung gefaßten ersten Beschluß seine Erledigung gefunden.

Der nächste Antrag Düsseldorfs betrifft die Bildung von Schiedsgerichten bei Gelegenheit größerer Ausstellungen und namentlich den §. 7 der hierüber früher getroffenen Bestimmungen, welcher, da er leicht zu einer irrigen Auffassung Beranlassung geben könne, in eine bestimmtere Fassung gebracht werden solle. Nach einer längeren Diskusson, an welcher sich der Präsident und die Herren Schlesinger, Beber, von Schorn, Gilli, Simonsen und Friedländer betheiligen, wird, da dieselbe ergeben hat, daß die Aenderung jenes Paragraphen durch die diesmalige Versammlung nicht erfolgen könne, weil eine vorherige Verssendung an die Localcomités nicht möglich gewesen sei, der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

Der vierte Antrag Düffeldorfs spricht den Wunsch aus, es möchten die Statuten, Gesetze und sonstigen Bestimmungen, sowie das Namensverzeichniß der Mitglieder, welche im Laufe der Zeit nur theilweise zur Kenntniß der Mitglieder gebracht wurden, jedesmal vollständig in den Jahresbericht mit aufgenommen werden.

Der Präsident theilt mit, daß das Deputirtencollegium im Hinblid auf die hohen Kosten, welche aus einer derartigen Erweiterung des Berichtes erwachsen würden, den Borschlag zur Annahme empfehle, es möge dem Jahresbericht jedesmal eine Anzahl von Exemplaren der betreffenden Statuten ze. für die Abgabe an diejenigen Mitglieder hinzugefügt werden, denen dieselben im Laufe des Jahres abhanden gekommen seien.

Dr. von Schorn erklärt, daß bisher nach jeder allgemeinen Künstlerversammlung das vollständige Namensverzeichniß der Mitglieder dem Berichte hinzugefügt worden sei, und werde dies auch serner geschehen. Bei erfolgter Abstimmung wird der Antrag des Deputirtencollegiums angenommen.

Der Präsident empfiehlt den fünften Antrag Düffeldorfs, nach welchem die Genoffenschaft daselbst sich erbietet, das Archiv der deutschen Kunstgenoffenschaft in das nunmehr vollendete Künstlerhaus der Gesellschaft "Malkasten" in Berwahrung zu nehmen, zur Annahme und sindet derselbe bei erfolgter Abstimmung die Genehmigung der Bersammlung.

Der Präsident theilt in Bezug auf den sechsten Antrag Düsselborfs, welcher dahin gehe, daß im folgenden Jahre keine allgemeine Künstlerversammlung stattfinden, für den Fall aber, daß dennoch eine solche beschlossen würde, dieselbe in Cassel abgehalten werden solle, folgendes mit:

Das Deputirten-Comité empfehle 1) auf Antrag des Herrn Friedländer: "die Generalversammlung möge den Bunsch aussprechen, daß im Fall einer Künstlerversammlung die beiden ersten Tage ausschließlich den Geschäften gewidmet und an diesen keine Festlichkeiten veranstaltet werden möchten."

2) "Die Versammlung möge für das nächste Jahr in Anbetracht des wiederholten freundlichen Anerbietens der Stadt Cassel die letztere als Ort für die Versammlung wählen und solche für Ende des Monats August festsetzen."

Nachdem beide Anträge einstimmig angenommen worden und Herr Gilli ein Hoch auf Cassel ausgebracht, dankt Herr Kagenstein im Namen Cassels für den gesaßten Beschluß und fügt die Bersicherung hinzu, daß die Aufnahme der Genossenschaft daselbst eine ebenso aufrichtige als herzliche sein werde.

(Allgemeines Bravo!)

Der Präsident bringt nunmehr zur Abstimmung, ob der Hauptvorstand noch für das nächste Jahr in Weimar verbleiben solle oder nicht. Bei erfolgter Abstimmung wird Weimar abermals als Borort bestimmt.

Herr von Blomberg schlägt vor, dem bisherigen und nunmehr wieberum gewählten Borstand für die abermalige Annahme des mühevollen Amtes und die bisherige aufopfernde Thätigkeit für die Genossenschaft durch Erheben von den Sigen den Dank der Berfammlung zu erkennen zu geben.

(Die Bersammlung erhebt sich).

Der Präsident dankt im Namen des Hauptvorstandes für das demselben geschenkte Vertrauen und geht zum letten Düsseldorfer Antrag, betreffend die in letter Zeit mehrsach ersolgte Verbreitung falscher Nachrichten und gehässiger Mittheilungen über die Kunstgenossenschaft in der Kunstzeitung "Dioskuren" über. Er empsiehlt folgenden, von Herrn von Blomberg in der Deputirtenversammlung gestellten Antrag zur Annahme: "In Erwägung, daß die in der Zeitschrift Dioskuren enthaltenen gehässigen Instinuationen keiner Erwiderung von Seiten der Kunstgesnossenschaft würdig seien, geht die Versammlung zur Tagesordnung über.

(Der Antrag wird angenommen.)

Der Präsident erhebt sich und spricht: Wir sind nahe am Schlusse ber Versammlung. Sie wissen, welches der Hauptgrund unseres Kommens nach Kiel ist. Wir sind gekommen, um eine Pflicht zu erfüllen. Es ist Ihnen bekannt, daß im Jahre 1863 von Herrn Brosessor Dietz die Idee angeregt worden ist, unserm Altmeister Asmus Carstens ein Denkmal zu errichten. Sie wissen, daß damals Herr Gilli aus Berlin in wahrhaft künstlerischer Weise vorgegangen ist und uns Gelegenheit gegeben hat, diesen Gedanken auszussühren. Es ist, meine Herren, unsere Pflicht, dem Herrn Gilli für die viele Wühe, die er der Durchführung dieser Sache gewidmet hat, unsern wärmsten und herzlichsten Dank auszusprechen. Ich bitte Sie, meine Herren, erheben Sie sich zum Zeichen Ihres Dankes von den Sigen.

(Die Berfammlung erhebt sich unter stürmischem Beifallsruf.) Herr Gilli dankt tief gerührt.

Der Präsibent fährt fort: Es liegt uns nunmehr noch die Pflicht ob, gegenüber dem, was uns die Stadt Kiel geboten hat, unsern Dank auszusprechen. Ich habe die feste Ueberzeugung, meine Herren, daß der schönste Ausdruck unsers Dankes in dem Gefühle begründet ist, daß die Kieler überall, wohin sie zu uns Festgenossen kommen werden, in jeder Stadt des Dankes gewiß sein dürsen, den wir Ihnen auszusprechen nicht im Stande sind. Wir werden überall, wo Kieler uns entgegentreten, jederzeit uns bemühen, unsere Gesühle mit derselben Frische zu erkennen zu geben, wie wir sie hier ersahren haben. Stimmen sie mit mir ein in den donnernden Rus: Es lebe die Stadt Kiel!!!

(Die Berfammlung fällt ftürmisch ein.)

Der Präsident erklärt die neunte allgemeine deutsche Künstlerversammlung für geschlossen.